

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 7

Rubrik: Lohnkampf-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 7



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XXI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arzq. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Mai 1905.

Wochenspruch: Mitunter soll auch Scherz durch's Leben kreisen; Zu düst'rer Ernst frist's Herz wie Kost das Eisen.

Schweiz. Gewerbeverein. (Mitgeteilt.)

Dem Wunsche mehrerer Berufsverbände entsprechend, hat der leitende Ausschuss beschlossen, an der nächsten Delegierten-Versammlung in Freiburg (4. Juni) als weiteres

Haupt-Traktandum die Stellungnahme gegenüber Streiks zu behandeln und hiefür eine zweite Sitzung am Montag den 5. Juni, morgens, vorsehen. Programm und Anträge werden folgen.

Lohnkampf-Chronik.

Der in der Stadt Bern seit mehr als 10 Wochen herrschende Schreinerstreik ist vor einigen Tagen in ein neues Stadium getreten. Anfänglich wurde vom Streikkomitee nur mit dem Schreinermeisterverein verhandelt, was aber zu keinem Resultat führte. Die Forderungen der Streikenden, 9 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit und Fr. 4. 80 Minimallohn, wurden abgelehnt. Ende letzten Monats schlug nun die Streikkommission eine andere Taktik ein. Sie gestattete die Arbeit bei denjenigen Meistern, welche die Forderungen der Arbeiter bewilligen würden und trat mit ihnen einzeln in Unterhandlung. Das hatte zur Folge, daß eine Anzahl von Meistern die Forderungen der Arbeiter bewilligten, eine weitere Anzahl

die Bewilligung in Aussicht stellte. Andere aber beharrten auf ihrer Weigerung, so daß der Ausstand heute noch bei einer größeren Zahl von Meistern fort-dauert. Die Streikenden halten ihre Forderungen nach wie vor aufrecht.

Der Winterthurer Malerstreik geht seinem Ende entgegen. Mit Hilfe des städtischen Arbeitsamtes kam folgende Einigung zustande:

Die Arbeitszeit vom 1. April bis 30. September ist von 10 Stunden auf 9 $\frac{1}{2}$ Stunden reduziert worden und es soll der Lohn bei 9 $\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit nicht weniger betragen als bei zehnstündiger Arbeitszeit. Der Arbeitslohn eines gelernten Malers soll wenigstens 53 Rp. per Stunde, der eines Hilfsarbeiters 45 Rp. per Stunde betragen. Die übrigen Punkte der Vereinbarung: Lohnzuschlag für Ueberstunden, Nachtarbeit, auswärtige Arbeiten, über Akkordarbeiten, Haftpflicht, Kündigung u. s. w. wurden mit einigen kleinen Modifikationen gegenseitig angenommen und die Vereinbarung auf zwei Jahre abgeschlossen.

Verschiedenes.

Reliefbaukunst. Herr Ingenieur Simon gedenkt sein Relief des Berner Oberlandes gegen Feuerschaden versichern zu lassen. Herr Prof. Heim schreibt in seinem Gutachten über den mutmaßlichen Wert: „Wir wissen wohl, daß die eigentliche Kunst nicht bezahlt wird.“